

## IX. Die Entwicklung bis Anfang 1978

1. Die verfassungsrechtliche Unwiderruflichkeit des Bündnisses mit der UdSSR fand ihren bilateralen Ausdruck in dem neuen Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 7. 10. 1975 <sup>76</sup>. (Wegen der Entwicklung des Verhältnisses zur UdSSR bis dahin im einzelnen s. Rz. 15-22 zu Art. 6).

Dieser Bündnisvertrag bestätigte das Sonderverhältnis zwischen der Sowjetunion und der DDR, das als ein Protektorat neuen Typs, also als ein Verhältnis zwischen einer Schutzmacht und einem Schutzgebiet, dessen Organe formelle Selbständigkeit genießen und auch, soweit die Schutzmacht dies zuläßt, materielle Selbständigkeit zeigen dürfen, zu bezeichnen ist.

Er machte abermals deutlich, daß das Verhältnis zwischen der Sowjetunion und der DDR ganz nahe an der Trennungslinie zwischen Völkerrecht und Staatsrecht steht. Die Bindung der DDR an die Sowjetunion ist jetzt so eng, daß dieses Verhältnis zu den Strukturelementen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR zu rechnen ist. Auch das Lehrbuch »Staatsrecht der DDR«, das vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen als solches für die Ausbildung bzw. Weiterbildung an den Universitäten und Hochschulen der DDR anerkannt ist, nennt dieses Bündnis ein »Wesensmerkmal« der Verfassung der DDR (S. 40) (s. Rz. 26 zu Art. 1).

2. Der IX. Parteitag des SED (18.5.-22.5.1976) war verfassungsrechtlich insofern von 67 Bedeutung, als auf ihm außer dem neuen Programm auch ein neues Statut verabschiedet wurde. In den Teilen, in denen es das Verhältnis zwischen den Parteiorganen einerseits und den Staatsorganen andererseits regelt, ist es nunmehr anstelle des alten Statuts Bestandteil der materiellen Rechtsverfassung der DDR geworden (s. Rz. 48 zur Präambel). Der Erste Sekretär des ZK der SED führt seitdem den Titel Generalsekretär. (Wegen der weiteren Änderungen s. Rz. 33-39 zu Art. 1).

3. Die am 17. 10. 1976 neu gewählte Volkskammer wählte in ihrer konstituierenden 68 Tagung am 29.10. 1976 den Generalsekretär des ZK der SED, Erich Honecker, zum Vorsitzenden des Staatsrates. Damit war die Personalunion zwischen dem höchsten Partei- und dem höchsten Staatsamt wiederhergestellt. Gleichzeitig wurde Erich Honecker wieder zum Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates gewählt. Willi Stoph, bis dahin Vorsitzender des Staatsrates, wurde wiederum Vorsitzender des Ministerrates (Ministerpräsident) (Neues Deutschland vom 30./31. 10. 1976). Äußerlich war damit die Machtkonstellation wiederhergestellt, wie sie zu Ulbrichts Zeiten bis zum 3. 10. 1973 bestanden hatte. Die neue Verteilung der Kompetenzen zwischen Staatsrat und Ministerrat, wie sie durch die Verfassungsnovelle 1974 bestätigt worden war, blieb jedoch unverändert. Auch in der Verfassungswirklichkeit hat Erich Honecker nicht die Machtstellung Ulbrichts zur Zeit der Personalunion erreicht. Folgte die Wiederherstellung der Personalunion in der DDR auch dem Beispiel der Sowjetunion, so hat doch Honecker nicht die beherrschende Stellung erlangen können, die Breschnew offenbar in seinem Lande einnimmt. <sup>79</sup>

---

76 GBl. II S. 238.